Bezahlt von: Vogel-Etienne Ueli (Download-Code: QGBF5CWVVD8WG66GKQNZ18D) am 18.12.2022 um 11:04 Uhr

Ueli Vogel-Etienne und Annegret Lautenbach-Koch

Überblick: „Sage nicht, du kennst einen Menschen, bevor du nicht ein Erbe mit ihm geteilt hast". Das meint der Volksmund. In der Tat kommen Streitigkeiten unter Erben häufig vor. Doch eher selten werden sie in einer Mediation ausgetragen. Schade, denn die Mediation und auch andere alternative Konfliktlösungsmethoden eignen sich immer dann, wenn Konfliktparteien lieber in die Lösung als in ihren Konflikt investieren wollen. Was spricht also für eine Mediation in Erbstreitigkeiten?
Keywords: Schweizer Erbrecht, Mediation, Erbstreitigkeiten, CLP, Familie, Familienrecht, Friedensrichter, Erbe.

https://doi.org/10.33196/pm202204026701

Sterben macht Erben

Jeder muss sterben, jeder kann erben. Im Jahr 2021 verschieden in der Schweiz rund 71'000 Personen[1]. Die meisten von ihnen haben Lebenspartner, Kinder, Enkel, Patenkinder etc. und damit mehrere Erbinnen oder Vermächtnisnehmer hinterlassen. Kaum ein Lebensereignis löst so unmittelbar rechtliche Fragen aus wie ein Todesfall: Wer muss was vorkehren? Welche Ämter und Behörden müssen benachrichtigt werden? Wer sorgt für eine Inventarisierung des Nachlasses? Da sich niemand gerne mit dem Tod befasst, fühlen sich viele Angehörige schon hilflos, wenn es darum geht, Vorkehren für eine würdige Bestattung zu treffen. Wünschte sich die Verstorbene eine kirchliche Beerdigung? Wer soll zur Trauerfeier eingeladen werden? Schon wenige Stunden oder Tage nach einem Todesfall können die ersten Streitigkeiten unter den Erben entstehen.

In der allerersten Trauerphase vermögen weder Amtsstellen, noch Gerichte, noch Mediatorinnen die Hinterbliebenen zu unterstützen. In dieser ersten Phase helfen nur Anstand, Vernunft und Pietät. In den meisten Gemeinden müssen die Angehörigen das Zivilstandsamt über den Todesfall benachrichtigen. Verstirbt jemand im Spital oder in einem Alten- oder Pflegeheim, ist die Spital- oder Heimverwaltung zur Meldung des Todesfalls beim zuständigen Zivilstandsamt verpflichtet. Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Todeseintritt erfolgen. Bis im Jahr 1999 verpflichtete die Schweizerische Bundesverfassung die lokalen Behörden, dafür zu sorgen, dass jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann[2].

Ist die Beerdigung mehr oder weniger schicklich erfolgt, geht es an die Erbteilung. Hat die Erblasserin oder der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen? Wo hat er sie aufbewahrt? Was alles gehört überhaupt zum Nachlass? Wer erhält was, und vor allem wie viel? Hat die verstorbene Mutter nicht schon zu Lebzeiten ihren Lieblingssohn bevorzugt? Und werden nun die familiären Pflegeleistungen in den letzten Lebensjahren gegeneinander aufgerechnet? Wohin sind die Goldmünzen aus dem Nachttisch der Verstorbenen verschwunden?

» **Der Trauer nach dem Abschiednehmen folgt ein Wechselbad der Gefühle.**

Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, um alle fehlenden Wertschätzungen, alle Zurückweisungen und Ungleichbehandlungen vor dem Todesfall in die Waagschale der Gerechtigkeit zu werfen.

Doch nun stellen sich bald einmal gewichtige erbrechtliche Fragen. In der Regel zuerst: wohin mit einer letztwilligen Verfügung? Wer ein Testament einer verstorbenen

1) https://de.statista.com/statistik/daten/studie/412141/umfrage/todesfaelle-in-der-schweiz/.
2) Art. 53 altBV.

© Verlag Österreich 2022

Bezahlt von: Vogel-Etienne Ueli (Download-Code: QGBF5CWVVD8WG66GKQNZ18D) am 18.12.2022 um 11:04 Uhr

Person besitzt oder auffindet, ist gesetzlich verpflichtet, das Original sofort der zuständigen Erbschaftsbehörde einzureichen[3]. Zuständig für die Entgegennahme von Testamenten sind in der Regel die Gerichte am letzten Wohnsitz des Verstorbenen.[4] Die amtliche Testamentseröffnung hat den Sinn, alle Beteiligten über den Inhalt des Testamentes zu orientieren.

Post vom Gericht

Hat das Erbschaftsgericht ein Testament erhalten, muss es alle gesetzlichen und alle eingesetzten Erbinnen und bedachten Personen und Organisationen ermitteln. Das kann ziemlich lange dauern, wenn Erben und Vermächtnisnehmerinnen rund um den Globus wohnen. Und dann kommt Post vom Gericht: Gesetzliche und testamentarisch eingesetzte Erben erhalten eine beglaubigte Fotokopie des Testamentes (oder des Erbvertrages, falls die Erblasserin einen solchen Vertrag abgeschlossen hat) sowie ein gerichtliches Urteil mit Erläuterungen. Die mit einem Vermächtnis bedachten Personen oder Organisationen erhalten eine Fotokopie des Testamentes mit Erläuterungen, aber nur, soweit das Testament sie betrifft. Wenn die gesetzlichen Erben mit den eingesetzten Erbinnen nicht identisch sind, erhalten die gesetzlichen Erben eine Frist von einem Monat, um die Berechtigung der eingesetzten Erbinnen durch eine Einsprache zu bestreiten[5].

» **Nach der amtlichen Eröffnung des Testamentes (oder des Erbvertrages) wissen nun alle Beteiligten, was die Erblasserin oder der Erblasser letztwillig anordnen wollte – oder etwa doch nicht?**

War die Erblasserin beim Verfassen des Testamentes wirklich noch im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte? Wurde sie beeinflusst? Ist das Testament überhaupt gültig? Hat der Erblasser seine Verfügungsfreiheit überschritten und Mindestansprüche einer Erbin, den sogenannten Pflichtteil, verletzt? Das Gesetz stellt den Beteiligten verschiedene Klagemöglichkeiten zur Verfügung, um echte oder vermeintliche Ansprüche durchzusetzen: Leidet ein Testament an schwerwiegenden formellen Mängeln – es fehlt zum Beispiel die Unterschrift – kann es gerichtlich für ungültig erklärt werden. Eine Ungültigkeitsklage muss aber innert Jahresfrist nach der Testamentseröffnung erfolgen[6]. Das Bezirksgericht Zürich gibt den Beteiligten in einem Merkblatt zur Testamentseröffnung folgendes zu bedenken:

„Suchen Sie vor der Klageeinleitung das Gespräch mit den übrigen Beteiligten. Denken Sie dabei auch daran, was die Erblasserin dazu sagen würde, wenn Sie die Erbschaft für Gerichte und Anwälte ausgeben, statt sich zu einigen“[7]. Eine Aufforderung zur Mediation?

Wer glaubt, in einem Testament zu kurz gekommen zu sein, kann eine sogenannte Herabsetzungsklage einreichen[8]. Mit einer Herabsetzungsklage kann er zum Beispiel geltend machen, der Erblasser habe kurz vor seinem Tod einen anderen Erben in unüblich grosszügiger Weise beschenkt. Auch die Herabsetzungsklage muss grundsätzlich innert Jahresfrist erhoben werden.

Wie teilen?

Das Gesetz geht davon aus, dass sich die Erbinnen über die Teilung des Nachlasses[9] untereinander verständigen können, sei es durch reale Teilung oder durch Abschluss eines schriftlichen Teilungsvertrages[10]. Anders als in anderen Kantonen gibt es im Kanton Zürich keine staatlichen Teilungsämter oder dergleichen.

Die Durchführung der Teilung bedarf der Zustimmung aller Erben. Wenn sich diese über die Teilung nicht einigen können, kann jede Erbin zu beliebiger Zeit eine gerichtliche Teilung verlangen, also eine Erbteilungsklage einreichen. Hat der Erblasser einen Willensvollstrecker bestellt, so muss dieser den Erben vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen Teilungsvorschlag (pl.) unterbreiten.

Soweit, verkürzt und zusammengefasst, die Rechtslage. Wer aber mit Erbstreitigkeiten zu tun hat, weiss: Den Erben geht es nur selten um Recht und Gesetz oder um Geld. So schreibt zum Beispiel die Raiffeisenbank, die Mandate als Willensvollstreckerin übernimmt und, wie alle Banken, nicht gerade für Gefühlsduseleien bekannt ist: *„In der Vergangenheit erlittene emotionale*

3) Art. 556 ZGB.
4) Art. 28 Abs. 2 ZPO. Es wird im Text die weibliche und männliche Form abgewechselt.
5) Art. 559 ZGB.
6) Art. 519 ZGB.
7) https://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/klagen-nachlassabwicklung/ungueltigkeitsklage.html.
8) Art. 522 ZGB.
9) Art. 607 ff. ZGB.
10) Art. 607 Abs. 2 und 634 ZGB.

© Verlag Österreich 2022

Bezahlt von: Vogel-Etienne Ueli (Download-Code: QGBF5CWVVD8WG66GKQNZ18D) am 18.12.2022 um 11:04 Uhr

Verletzungen, das subjektive Gefühl, in der Vergangenheit unfair behandelt worden zu sein gegenüber dem älteren Bruder oder der jüngeren Schwester oder der Vorwurf mangelnder Fürsorge gegenüber der verstorbenen Person können tieferliegende Gründe sein, die zu Streit führen. Familienbande können in einer solchen Situation auf eine harte Probe gestellt werden. Unter Druck vereinbarte Kompromisse sorgen für anhaltende Verstimmungen.

» **Im schlimmsten Fall landet die einst glückliche Familie vor Gericht“[11].**

Hohe gerichtliche Teilungskosten

Nicht nur aus Rücksicht auf die Familienbande sollte eine gerichtliche Erbteilung vermieden werde: Ein Erbteilungsprozess ist mit sehr hohen Prozesskosten verbunden. Wer nämlich prozessieren will, muss die voraussichtlichen Kosten, dazu gehört auch die Entschädigung an die Gegenpartei(en), der Gerichtskasse vorschiessen. Die voraussichtlichen Prozesskosten berechnen sich in aller Regel nach dem finanziellen Wert, um den gestritten wird, dem sogenannten Streitwert. Hinterlässt ein Erblasser ein Haus, kann sich der Streitwert bald einmal auf eine Million Franken belaufen. Wer einen Erbanteil von einer Million Franken einklagen will, muss mit Gerichtskosten von CHF 120.000,00 und im Unterliegensfall mit einer Entschädigung an die Gegenpartei in gleicher Höhe rechnen[12].

Mit anderen Worten: Der streitlustige Erbe setzt fast einen Viertel seines behaupteten Anspruchs aufs Spiel! Falls er gewinnt, hat sich der Prozess finanziell gelohnt, doch der Familienfrieden ist wohl endgültig zerstört. *„Eine einvernehmliche Lösung über eine Mediation ist in jedem Fall besser als ein zermürbender, gerichtlich ausgetragener Streit – sowohl zwischenmenschlich wie auch finanziell“*. Dieser Rat kommt nicht etwa von Mediatoren, sondern, erneut, von der Raiffeisenbank.

» **Auch andere Banken – ausgerechnet Banken! – warnen vor Erbstreitigkeiten.**

So empfiehlt etwa die Credit Suisse in Nachlassplanungen, einen Willensvollstecker zu ernennen: *„Bei einem Streit unter den Erben sucht er kompromissfähige Lösungen, um die gütliche Teilung der Erbschaft nicht zu gefährden“*[13].

Medieren statt prozessieren!

Soweit, so klar: das Rezept bei Erbstreitigkeiten heisst Mediation. Gerichtliche Erbteilungen sind viel zu teuer, zu zeitaufwändig und enden in der Regel in einem familiären Debakel. Wer will denn so etwas? Doch was kann denn die Mediation leisten, was ein Erbschaftsrichter nicht zu bewältigen vermöchte? Nicht nur Erbteilungsprozesse, alle Gerichtsprozesse bewegen sich in einem engen prozessualen Korsett. Auf die Schlichtungsverhandlung vor der zuständigen Friedensrichterin oder Vermittlerin folgt die schriftliche Begründung der Erbteilungsklage (oder einer anderen erbrechtlichen Klage), auf die Klage folgt die Klageantwort, auf die Antwort die Replik und auf die Replik die sogenannte Duplik. Beigezogene Anwältinnen sind gezwungen, mitunter die ganze Familiengeschichte der Erben in oft grotesker Weise zu verzerren, um ihre Klientinnen optimal zu vertreten. Befindlichkeiten der Erben zählen nicht. Was nicht zu den Akten gereicht werden kann, existiert in der Gerichtswelt schlicht nicht. Das Haus des verstorbenen Vaters, in dem die Erbinnen ihre Kindheit verbracht haben, muss fachmännisch geschätzt oder gar an den Meistbietenden verhökert werden. Auch die Ikonensammlung, die der verstorbene Vater liebevoll zusammengetragen hat, und die kein Erbe übernehmen will, kommt unter den Hammer. Jede Gerichtsverhandlung und jeder gerichtliche Zwischenentscheid entzweit die Erbinnen noch mehr; die Verbitterung wächst.

Mediatoren sind in der Bearbeitung des Erbteilungskonfliktes sehr frei. Sie brauchen keine Kostenvorschüsse einzufordern und keine Beweise zu erheben. Mediationssitzungen müssen nicht in einem kalten Gerichtssaal stattfinden, sondern können auch in die Stube der Nachlassliegenschaft verlegt werden.

» **Die Gefühlslagen der Erbinnen werden in der Mediation nicht unterdrückt, sondern thematisiert.**

Verletzungen eines Erben, die bereits in dessen Kindheit erfolgt sein mögen, sollen auf den Tisch kommen, auch wenn sie rechtliche keine Rolle spielen. Versöhnung statt familiäre Vergeltung ist das Ziel.

---

11) https://www.raiffeisen.ch/rch/de/privatkunden/vorsorge-versicherung/selbstbestimmte-vorsorge-und-erbschaftsberatung/leistungen-und-services/mediation.html.

12) https://www.gerichtezh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Themen/Allgemeine_Dokumente/Prozesskosten/P_Gebuehrenrechner_V.pdf.

13) file://pey-dc1-srv001/uv$/Downloads/willensvollstreckung-de%20(1).pdf.

© Verlag Österreich 2022

Bezahlt von: Vogel-Etienne Ueli (Download-Code: QGBF5CWVVD8WG66GKQNZ18D) am 18.12.2022 um 11:04 Uhr

Während ein Erbschaftsgericht an die gesetzlichen Teilungsregeln gebunden ist, können sich die Erbinnen in der Mediation auf eine Zuweisung von Erbteilen einigen, die vielleicht nicht dem Buchstaben des Gesetzes entspricht, aber familiär gerecht ist.

Collaborative Law & Practice

Natürlich gibt es Erbschaftskonflikte, die rechtskundige Hilfe erfordern. Doch auch diese Konflikte können durchaus alternativ, ohne Gerichtsprozess, gelöst werden, zum Beispiel auch mit Collaborative Law & Practice, abgekürzt CLP[14]. CLP bezeichnet ein freiwilliges außergerichtliches Konfliktbearbeitungsverfahren, bei dem die Parteien, ihre Anwälte und gegebenenfalls weitere Expertinnen gemeinsam auf eine außergerichtliche Einigung hinarbeiten: *„Teilnehmer der Cooperativen Praxis sind die Parteien und ihre Anwältinnen und Anwälte sowie, je nach Bedarf und gemeinsamer Übereinkunft, weitere Fachpersonen wie zum Beispiel psychologische Berater, Kinderexperten oder Steuerberater. Alle Beteiligten arbeiten gemeinsam darauf hin, mit den Konfliktparteien eigenverantwortlich eine Lösung zu erarbeiten, wobei die Anwälte und gegebenenfalls die anderen Fachpersonen sie parteilich unterstützen. Die CLP-Anwältinnen und Anwälte wie auch die Fachpersonen sind für das Verfahren Cooperative Praxis besonders geschult und alle zugleich auch Mediatorinnen und Mediatoren“*[15].

Der Ursprung des Collaborative Law & Practice liegt klarerweise im Familienrecht. Denn im Familienrecht sind – wie im Erbrecht – die gerichtlichen Schwarz-Weiss-Lösungen mit einer obsiegenden und einer unterliegenden Partei häufig untauglich. Das Familienrecht, namentlich Scheidungsverfahren, sind in der Regel stark von gegensätzlichen Emotionen geprägt[16]. Erbrechtliche Konflikte gleichen familienrechtlichen Konflikten. Oftmals geraten nahestehende Personen nach einer jahrelangen Beziehung in einen emotionalen Streit. Es geht dann darum, *„ein respektables Stück an dem zu verteilenden Wert zu erhalten und durch eine angemessene Beteiligung an der Hinterlassenschaft einer verstorbenen Person auch im Nachhinein bescheinigt zu bekommen, welch bedeutende Rolle man in deren Leben eingenommen hat“*[17].

» **Der Einsatz von Collaborative Law & Practice in Erbstreitigkeiten dürfte nur dort an Grenzen stossen, wo viele Parteien am Konflikt beteiligt sind.**

Für solche Konflikte dürfte eher eine Mehrparteienmediation infrage kommen[18]. So oder so: Wer erbrechtliche Streitigkeiten auf dem Prozessweg lösen will, wird eine herbe Enttäuschung erfahren und einen hohen Preis für das Prozessergebnis zahlen – selbst wenn er obsiegen sollte.

Interessenbasierte, massgeschneiderte Lösung

Zurück zur eingangs gestellten Frage: was spricht für eine Mediation in Erbstreitigkeiten? Dazu ein Beispiel: Vater V, Witwer der vorverstorbene Mutter M, verfasst nach einem heftigen Familienstreit ein Testament, wonach einer seiner drei Söhne, S, keinen Erbanteil erhalten soll. Die anderen beiden Söhne finden das nicht besonders gerecht, haben aber auch nichts dagegen einzuwenden, dass sie den väterlichen Nachlass, im Wesentlichen das Elternhaus im Wert von etwa CHF 1 Mio., nicht mit ihrem Bruder teilen sollen. Sie möchten nämlich mit ihren Familien ins geräumige Elternhaus einziehen. Für drei Familien würde der Platz kaum ausreichen. Der Vater stirbt, der geprellte Sohn S lässt sich anwaltlich beraten. Anwalt A, ein bekannter Fachanwalt, erklärt ihm den Rechtsweg: Dieser beginnt mit einem Schlichtungsgesuch an die zuständige Friedensrichterin, die in einem Büro gleich neben dem Elternhaus arbeitet. Bis zur Schlichtungsverhandlung würden etwa zwei Monate verstreichen. Seine beiden Brüder haben aber S angekündigt, dass sie eine erbrechtliche Klage nicht verstehen und deshalb gar nicht erst zu einer Schlichtungsverhandlung erscheinen würden. In diesem Fall, so Anwalt A, müsse S eine Klagebewilligung verlangen und diese innert dreier Monate dem zuständigen Bezirksgericht einreichen. Bevor sich das Gericht indessen mit der Klage des Sohnes S überhaupt befassen würde, müsste S einen Kostenvorschuss von CHF 50.000,00 leisten. Anschliessend würde Anwalt A eine Klageschrift verfassen und dafür seinen Klienten S um einen Kostenvorschuss von weiteren CHF 20.000,00 ersuchen. S verspürt aufkommende Verzweiflung: wie soll er ohne Erbteil Kostenvorschüsse von CHF 70.000,00 aufbringen? Zudem schätzt sein Anwalt A die Prozessdauer auf zwei bis drei Jahre, noch ohne den Zeitbedarf für ein Rechts-

14) www.clp.ch.
15) https://de.wikipedia.org/wiki/Kooperative_Praxis.
16) Vogel-Etienne U, Lautenbach-Koch A., 2021, S. 114.
17) Engel M., 2010, S. 107.
18) Vogel-Etienne U., Lautenbach-Koch A., 2021, S. 118.

© Verlag Österreich 2022

Bezahlt von: Vogel-Etienne Ueli (Download-Code: QGBF5CWVVD8WG66GKQNZ18D) am 18.12.2022 um 11:04 Uhr

mittelverfahren. Da rät ein Freund dem Sohn S zu einem Mediationsversuch. S sucht und findet einen Mediator. Dieser kann die beiden anderen Brüder von der Teilnahme an einer Mediation überzeugen, denn auch die Brüder wollen sich keinem jahrelangen Rechtsstreit über das väterliche Erbe stellen. Nachdem der Mediator in einer ersten Zusammenkunft den drei Brüdern die Spielregeln eines Mediationsverfahrens erklärt hat, einigen sich die Beteiligten auf eine weitere Mediationssitzung. In dieser weiteren Mediationssitzung wird zuerst der Familienstreit aufgearbeitet, der zum ungerechten Testament des Vaters geführt hat. Dann erkundet der Mediator die Interessen der Brüder: Die zwei begünstigten Brüder möchten den Familienfrieden wiederherstellen und erklären sich grundsätzlich bereit, ihren Bruder S am Erbe teilhaben zu lassen, wollen aber den Willen des verstorbenen Vaters auch nicht vollständig ignorieren. Bruder S möchte sich nicht einfach mit einer finanziellen Abfindung begnügen, sondern sich einen Anteil am Elternhaus sichern.

» **Nun werden eine Architektin und eine Immobilienexpertin an eine weitere Mediationssitzung eingeladen.**

Man bespricht den Umbau des Hauses in ein Dreifamilienhaus sowie, als Alternative, einen Finanzierungsplan zur Abfindung des Bruders S. Nach zwei weiteren Mediationssitzungen begeistern sich alle drei Brüder für einen Umbau des Elternhauses, den sie besser als eine Auszahlung des Bruders S finanzieren können. Bruder S erhält seinen Anteil am Elternhaus, aber er begnügt sich mit einer kleinen Wohnung im Dachgeschoss des Hauses. Das gemeinsame Umbauprojekt versöhnt die Brüder und stellt den Familienfrieden wieder her. Das Mediationsverfahren dauerte viereinhalb Monate und kostete rund CHF 5.000,00, ohne das Honorar der Architektin und der Immobilen-Fachfrau.

Das konstruktive Mediationsergebnis wäre in einem Gerichtsverfahren unerreichbar geblieben. Das Gericht hätte wohl den Pflichtteil des Sohnes S errechnet und die anderen beiden Brüder verpflichtet, ihren Bruder S mit einer Zahlung in der Höhe des Pflichtteils von rund CHF 250.000,00 abzufinden. Diese Verpflichtung hätte die beiden begünstigten Brüder in erhebliche finanzielle Engpässe geführt und den ursprünglich geplanten Umbau des Elternhauses in ein Zweifamilienhaus um Jahre verzögert.

Das Beispiel zeigt: In emotionalen Familienkonflikten, die erbrechtliche Streitigkeiten nun einmal sind, hilft eine Mediation weit besser als ein Gerichtsverfahren, konstruktive und massgeschneiderte Lösungen herbeizuführen. Es gelten bekannte Weisheiten: Geld allein macht nicht glücklich, wenn im Gegenzug ganze Familienbande zerstört werden. Wer prozessiert, investiert in den Konflikt. Wer mediert, investiert in die Konfliktlösung.

Literatur

Vogel-Etienne, Ueli, Lautenbach-Koch, Annegret. 2021. Von der Mediation zum Kooperativen Verhandeln. Schulthess Verlag.

Engel, Martin. 2010. Collaborative Law. Mohr Siebeck Verlag.

Kontakt

Annegret Lautenbach-Koch, Mediatorin IEF/SAV, Collaborative Lawyer clp Schweiz, Fachanwältin SAV Familienrecht, CAS Kindsvertretung, CAS Civil Litigation, Peyer Partner Rechtsanwälte.
a.lautenbach@peyerpartner.ch
www.peyerpartner.ch

Kontakt

Ueli Vogel-Etienne, Mediator SDM/SKWM/SAV, Collaborative Lawyer clp Schweiz, Fachanwalt SAV Strafrecht, CAS Civil Litigation, CAS Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Litigation PR-Manager DGfRK.
u.vogel@peyerpartner.ch
www.peyerpartner.ch

Journal: Alle bisherigen Ausgaben und Einzelartikel der pm finden Sie online unter https://elibrary.verlagoesterreich.at/journal/pm

© Verlag Österreich 2022